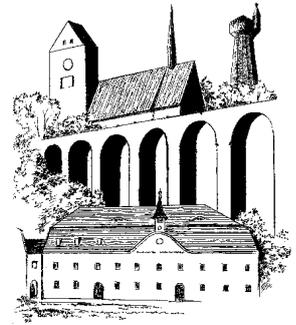


# Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefärdh, Kleinschirma,  
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage  
Bürgermeister  
Gerhardt, Rico

Nummer: **057/08-2025**  
Datum: 30.04.2025  
Wiedervorlage:  
Aktenzeichen:  
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	08.05.2025	öffentlich beschließend

## **Betreff:**

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die nachfolgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Oberschöna.

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1 Gemeinderäte**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 21,00 Euro gezahlt.
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (4) Als Teilnahmenachweis gilt die vom Protokollanten geführte Teilnahmeliste.

## **§ 2 Ortschaftsräte, ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.
- (3) Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Abs. 2 des SächsBG in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Sachkundige berufene Einwohner**

- (1) Sachkundige Einwohner, die gem. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna in den beratenden Bau- und Finanzausschuss berufenen werden können, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.
- (3) Als Teilnahmenachweis gilt die vom Protokollanten geführte Teilnahmeliste.

## **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen einmalig 40,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände richtet sich
  1. bei der Europawahl nach § 10 EuWO in seiner jeweils geltenden Fassung.
  2. bei der Bundestagswahl nach § 10 BWO in seiner jeweils geltenden Fassung.
  3. bei der Landtagswahl nach § 7 LWO in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände je Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Wahlvorsteher	35,00 Euro
2. Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer	25,00 Euro
- (4) Sind die Bürgermeisterwahlen und/oder Gemeinderatswahlen und/oder Kreistagswahlen mit einer Europa-, Bundestags-, oder Landtagswahl organisatorisch verbunden, erhöhen sich die Grundbeträge nach den Absätzen 2 und 3 um 10,00 Euro für den Wahltag.
- (5) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Ehrenamtliche, die in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis mit der Gemeindeverwaltung Oberschöna stehen.

## **§ 6 Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jährlich bargeldlos Ende Dezember. Nach Ablauf einer Legislaturperiode erfolgt die Abrechnung unterjährig.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung erfolgt halbjährlich bargeldlos.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung nach § 5 erfolgt für die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag in bar, für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Tag der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in bar.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Oberschöna vom 08.10.2015 außer Kraft.

Oberschöna, den

Rico Gerhardt

Siegel

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberschöna ist am 09.10.2015 in Kraft getreten. Sie enthält in § 4, der Regelung zur Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher, einen Verweis auf die Aufwandsentschädigungs-Verordnung. Diese war aber nur bis zum 31.12.2017 gültig. Der Verweis auf eine ungültige Verordnung wurde zum Anlass genommen, die Entschädigungssatzung vollständig zu überarbeiten. In der folgenden Synopse werden die Veränderungen gegenübergestellt.

Ursprungsfassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung						
<p><b><del>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</del></b></p> <p><del>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</del></p> <p><del>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</del></p> <table data-bbox="145 454 817 550"> <tr> <td><del>bis zu 3 Stunden</del></td> <td><del>16 €</del></td> </tr> <tr> <td><del>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</del></td> <td><del>25 €</del></td> </tr> <tr> <td><del>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</del></td> <td><del>30 €</del></td> </tr> </table> <p><b><del>§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</del></b></p> <p><del>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</del></p> <p><del>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.</del></p> <p><del>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</del></p> <p><del>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen</del></p>	<del>bis zu 3 Stunden</del>	<del>16 €</del>	<del>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</del>	<del>25 €</del>	<del>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</del>	<del>30 €</del>		<p>Die §§ 1 und 2 werden mangels Anwendungsbereichs in der Gemeinde Oberschöna ersatzlos gestrichen.</p>
<del>bis zu 3 Stunden</del>	<del>16 €</del>							
<del>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</del>	<del>25 €</del>							
<del>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</del>	<del>30 €</del>							

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle ~~einer Entschädigung nach § 4~~ eine Aufwandsentschädigung.

~~Diese wird gezahlt~~ als Sitzungsgeld

je Sitzung

~~für Gemeinderäte in Höhe von 21,00 € und~~

~~für Ortschaftsräte in Höhe von 13,00 €.~~

(2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

~~Die Aufwandsentschädigung wird jährlich Ende Dezember bargeldlos gezahlt, nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt eine unterjährige Abrechnung.~~

### § 4 ehrenamtliche Ortsvorsteher der Gemeindeteile

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach ~~der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der Fassung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl.S.84), letzte Änderung 26. Oktober 2014 (SächsGVBl.S.670).~~

~~Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 Prozent der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.~~

### § 1 Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes ~~anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls~~ eine Aufwandsentschädigung.

(2) ~~Die Aufwandsentschädigung wird~~ als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 21,00 Euro ~~gezahlt.~~

(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(4) ~~Als Teilnahmenachweis gilt die vom Protokollanten geführte Teilnahmeliste.~~

### § 2 Ortschaftsräte, ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes ~~anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls~~ eine Aufwandsentschädigung.

(2) ~~Die Aufwandsentschädigung wird~~ als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 Euro ~~gezahlt.~~

(3) ~~Als Teilnahmenachweis an den Beratungen gilt die Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Teilnehmer nicht wenigstens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.~~

(4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamten-gesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Abs. 2 des SächsBG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der bisherige § 3 regelte die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Gemeinderäte gemeinsam. In der Neufassung der Entschädigungssatzung wird die Entschädigung für die Gemeinderäte und die Ortschaftsräte in zwei verschiedenen Normen geregelt. Des Weiteren wird eine Regelung zum Nachweis der Sitzungsteilnahme eingeführt, die sich an der aktuellen Praxis orientiert.

Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und den ehrenamtlichen Ortsvorsteher soll in § 2 geregelt werden.

Neu ist auch hier der Teilnahmenachweis mittels einer Teilnahmeliste, die aber im Unterschied zur Teilnahmeliste für die Gemeinderäte, von den Ortschaftsräten/dem Ortsvorsteher unterzeichnet werden muss.

Die Höhe der Entschädigung für Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a SächsBG in der jeweils gültigen Fassung, dies wird in Absatz 4 noch einmal klargestellt.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Sachkundige berufene Einwohner</b></p> <p>(1) Sachkundige Einwohner, die gem. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna in den beratenden Bau- und Finanzausschusses berufen werden können, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.</p> <p>(3) Als Teilnahmenachweis gilt die vom Protokollanten geführte Teilnahmeliste.</p>	<p>Die Regelung für sachkundige Einwohner wird neu eingeführt. Zwar wurden in der Vergangenheit keine sachkundigen Einwohner berufen, allerdings sieht die Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna die Möglichkeit der Berufung sachkundiger Einwohner vor. Um eine Regelungslücke für den Fall einer zukünftigen Einberufung zu vermeiden wurde § 3 eingeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Reisekostenvergütung</b></p> <p><del>Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Reisekostenvergütung</b></p> <p>Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Regelung zu den Reisekosten wurde dahingehend angepasst, dass für die Inanspruchnahme der Erstattung von Reisekosten die jeweilige Reise zuvor durch die Gemeinde genehmigt werden sein muss. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aufgrund der Anpassungen in den vorangegangenen Normen notwendig wurden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ehrenamtlich Tätige bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden</b></p> <p>(6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen einmalig 40,00 Euro.</p> <p>(7) Die Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. bei der Europawahl nach § 10 EuWO in seiner jeweils geltenden Fassung.</li> <li>5. bei der Bundestagswahl nach § 10 BWO in seiner jeweils geltenden Fassung.</li> <li>6. bei der Landtagswahl nach § 7 LWO in seiner jeweils geltenden Fassung.</li> </ol>	<p>Unter § 5 wird nunmehr die Entschädigung von Wahlhelfern normiert. Eine entsprechende Regelung existierte bisher nicht.</p> <p>Die Höhe der festgelegten Aufwandsentschädigung orientiert sich an der aktuell gelebten Praxis.</p>

	<p>(8) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände je Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:</p> <p>3. Wahlvorsteher 35,00 Euro</p> <p>4. Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer 25,00 Euro</p> <p>(9) Sind die Gemeinderatswahlen und/oder Kreistagswahlen und/oder Ortschaftsratswahlen mit einer Europa-, Bundestags-, oder Landtagswahl organisatorisch verbunden, erhöhen sich die Grundbeträge nach den Absätzen 2 und 3 um 10,00 Euro für den Wahltag.</p> <p>(10) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Ehrenamtliche, die in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis mit der Gemeindeverwaltung Oberschöna stehen.</p>	<p>Die Wahl des Landrats ist ausdrücklich nicht benannt, weil die Auszahlung dieser Wahl grundsätzlich nur einen geringen zeitlichen Mehraufwand für die Wahlhelfer bedeutet.</p> <p>Arbeitnehmer der Gemeinde Oberschöna erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen wird die Arbeitszeit angerechnet.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zahlungsweise</b></p> <p>(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jährlich bargeldlos Ende Dezember. Nach Ablauf einer Legislaturperiode erfolgt die Abrechnung unterjährig.</p> <p>(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung erfolgt halbjährlich bargeldlos.</p> <p>(6) Die Zahlung der Entschädigung nach § 5 erfolgt für die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag in bar, für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Tag der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in bar.</p>	<p>Im neuen § 6 wird die Auszahlung der Entschädigungen geregelt. Zuvor war dies für die Gemeinde- und Ortschaftsräte in § 3 festgelegt.</p>